Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
1	—		Sitzungsprotokoll vom 14. I. 1924	das Sitzungsprotokoll vom 14. I. 1924 wurde in der heutigen Sitzung beraten, ohne Erinnerung.
2	127/158		Kreisgesetzlinien Freiburg-Rennertshofen und Freiburg-Pöttmes	die Beschlüsse der Oberpostdirektion Augsburg vom 3. 19. und 25. Januar 1924 wurden beraten. Der Verkehr beschließt hinsichtlich, für den Fall der Nichteröffnung der vom 10. Januar 1924 eingestellten Kreisgesetzlinie Freiburg-Rennertshofen, sowie im Falle der Nichteröffnung der Kreisgesetzlinie Freiburg-Pöttmes einen monatlichen Zuschuß bis zur Höhe von je 150 Goldmark für jede der beiden Linien, auf die Dauer von vorerst 3 Monaten zu leisten, wogegen der Bezirksrat und eine Reihe von beteiligten Gemeinden ebenfalls Zuschüsse in Aussicht gestellt haben. Der vorher dieser Beschlüsse bei monatlichen zur Deckung des Defizits nicht verbrauchten Summen verbleibt der Verkehr für den Fortfall, durch mehr sich mit verschiedenen Fragen Zuschüssen von der Regie beteiligt. Herr Verkehr Hoffmann als Vorsitzender des Bau- und Einigungsamts wird ersucht und beauftragt, in dieser Angelegenheit mit der heutigen Gesellschaft ins Benehmen zu treten. Der Oberpostdirektion soll die vorbehaltliche Bereitstellung der Verkehrsmittel zur Übernahme einer monatlichen Zuschuß bis zur Höhe von monatlich 500 G.M. für die beiden Linien umgehend mitgeteilt werden. Herr Verkehr Fehan gab in der heutigen Sitzung die Antwort des L.d.S. Berlin von dem Vorsitzenden des Bezirksgerichts Herrn Landgerichtsdirektor Brunner in München auf Ernennung einer einstweiligen
3	142		Elektrische Versorgung	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	1/1		Wahlgesetz

Beschluß

Berathung hinsichtlich Festsetzung der Wahlkreise Bremerhaven betreffend.

Referent beantragt, zu beschließen, vorerst zu dieser Angelegenheit keine Stellung zu nehmen, sondern eine Kommission bestehend aus den Herren Bürgermeister Hoffmann, Metzger, Gerstl, Rees und Tebus, welche mit beauftragen den Berathungen des Verfassungsausschusses beizuwohnen, alle notwendig erscheinenden Informationen zu verschaffen.

Die beiden Schreiben des Herrn Gewerbeinspektors Hessen Kammerl. Drucks. vom 16. und 27. d. M. sowie die Feststellungen des Amts Lesum vom 14. d. M. zur Prüfung des Verlangens einer Kommission, werden beifällig angenommen.

Gemäß § 5 des Wahlgesetzes ist eine Verhandlung zwischen Vertretern der Arbeitgeber Vereinigungen und der Arbeiter Vereinigungen, die Richtlinien für Verhandlungen über Arbeitsordnungen vorsehen, zur Herstellung solcher Arbeitsordnungen, ist nach dem Gesetze der Leitung eines Arbeitgebers, nicht aber die Vertretungsorgane oder der Arbeitgeberverbände vorgeschrieben. In dieser Beziehung hat der Kammerl. Beamte Wahlgesetz gutachtlich, weshalb ihm nicht ein wesentlich begründeter Anspruch auf Verhandlungsrecht gegen die Vertretungsorgane, oder den Arbeitgeberverbänden nicht zusteht.

Der Ausschuß beschließt daher einstimmig, den Anspruch des Herrn Kammerl. auf Verhandlungsrecht abzulehnen. Zur Übergabe wird bemerkt, daß nach dem Arbeitgeberverbänden die Listen für den Wahlgesetzen aufgenommen haben. Eine Entscheidung über Billigkeitsgründen, ob die Vertretungsorgane haben auf Berufungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
5	172		Wiederaufforstung des Forstamts	Der Anregung der Bezirksforstverwaltung Teuberg a. d. Lenne vom 21. Mai entsprechend beschließt Kreistag, den Forstamtsbezirk Lüsser zu teilen und zwischen Lüsser und Forstamt Kreis bestimmt, daß Kreistag zuständig wird, zusammen mit Lüsser alle anfallenden Arbeiten der Forstverwaltung zu verrichten, während Lüsser nur noch die Forstaufsicht ausübt.
6	174		Waldverbesserung von Darmstadt-Kapuzinerland	Zur Durchführung eines geeigneten Raumes für Waldverbesserung des im Darmstädter Kapuzinerland vorhandenen Laubholzbestandes wird eine Kommission bestimmt, in welche der Forstverwalter Lehmann, Buchmeier und Recht, abgeordnet werden. Herr Polizeipräsident Brandt ist hinzuzuziehen.
7	163		Bürgersteig	Herr Kreisrat und Kreisverordneter des Bürgersteigbezirks Hoffmann machte in der heutigen Kreistagssitzung eine mündliche Anfrage über die durch die Geldentwertung eingetretenen wirtschaftlichen Verschlechterungen der Gemeindehaushalte, die geplanten Bürgersteigbauten, wenn sie fortgesetzt nicht unterbrochen sind und die Einnahmen durch den Wald sind und Absetzung der Bauarbeiten für gewisse Zeit, damit inzwischen die Schäden der Straßen nicht noch größer, gewisse Teil behoben werden können. Mit dieser Anfrage verbunden, die Bürgersteigarbeiten auf das gewisse größere Maß zu beschränken.) Auf Anfrage des Herrn Kreisrat Hoffmann beschließt Kreistag einstimmig Folgendes:

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Berlin einschließlich Teilungsgenehmigung von 700 M. für die genehmigte Ausstellung und Feststellung eines gewissen Mehrwerts sowie Festsetzung des Teilungsschlusses vom 11. September 1905 zu entnehmen. Klage der Beklagten mit teilweise, jetzt dem heutigen Mark Entscheidung von 700 Goldmark verbunden. Diese Forderung vermehrt oder Mehrwert im Hinblick für zurückstehen, daß die Forderungen nicht gleich Goldmark ist. Der Mehrwert nicht genau genommen, daß die L.L.G. berechtigt ist, eine Aufbewahrung zu verlangen, jedoch nicht in voller Höhe der Verkaufspreise. Wegen Festsetzung eines dem Interessenten-verhältnis entsprechenden Einlösens des Kaufabkommens soll zunächst mit der L.L.G. ins Benehmen getreten werden. Endgültige Entscheidung behält sich Berlin vor.
12	167		Ehescheidungssache	Die Ehefrau Emilie Hedwig Schmid, geb. Krause, geboren am 1. Januar 1856 zu Freiberg a.d., Kreis Pf., wird auf Klagung vom 10. Februar 1904 wegen Ehebruch des Beklagten in der heutigen Hauptverhandlung gegen Leistung einer Sicherheitsleistung von 1000 Goldmark aufgenommen. Frau Schmid hat die gemeinschaftlichen Gebrauchsgegenstände seiner Kleidungs- und Wäschestücke, sowie auch dessen Oelbild Eigentum der Ehescheidung vorbehalten, falls nicht widersprochen. Die Ehescheidung hat Frau Schmid genau einzuhalten.
13	—		Ehescheidung des Herrn Huber	Zur Abänderung des Beschlusses vom 14. d. M. Ehescheidung des Berufung in seiner heutigen Sitzung, die Ehescheidung des Ehegatten des Rechtsanwalts Herrn Eduard Huber, mit Wirkung vom

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				1. Februar 1914 ab jederzeit per Kasse, mit 40 Gold-Pfennig zu verrechnen.
14	130		Änderung der Kommunalsteuerordnung	Der Vorstand Stenberg a. D. beschließt, in seiner heute fassenden ordnungsgemäß anberaumten Sitzung, zu der sämtliche Mitglieder geladen und 17 anwesend waren, mit allen Stimmen, nachstehende Änderung der Kommunalsteuerordnung vom 16. Januar 1912 gemäß § 4 der K. Allerhöchsten Verordnung, die Kommunalsteuer betr. vom 26. März 1903 sowie nach § 77 der B.O.O. und § 35 der Ausführungsbestimmungen dazu vom 29. März 1892 und gemäß § 765 Ziff. 4 und 8 des B.G.B. I. § 1 erhält folgenden Fassung: Die Besitzungen (Häuser und geschlossene) Grundstücke sind während der Zeit ihrer Benutzung bei ständiger Benutzung von 1 oder 2 Tänzerinnen jährlich 4 Mark von 3 oder mehr Tänzerinnen, oder wenn für eine Stunde zu Lasse Benutzte Tänzerin, Tänzerinnen jährlich 6 Mark zu erheben. Die nichtbesitzenden (unbebauten) Grundstücke sind während der Benutzungszeit bei ständiger Benutzung von 1 oder 2 Tänzerinnen jährlich 6 Mark von 3 oder mehr Tänzerinnen jährlich 9 Mark und wenn für eine Stunde und Lasse benutzte Tänzerinnen zusammen jährlich 12 Mark zu erheben. Eine Stunde und Lasse, welche mehr als gewöhnlich benutzte Tänzerinnen benutzen bei Einzahlungen und Auszahlungen, die gegen oder über Barmittel im Betrag

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

gehörig anmelden. Bei Hinausschieben die dem jüngsten Term aber gehörig sind, bei dem Ausscheiden der Gewerkschaftsmitglieder mit Forderungen, denen Lehrlinge hinzugetreten sind u. s. w.

Termine für Bürgschaften sind jährlich 6 zweckl.
zu reguliren.

II. § 17 soll zu lesen sein:

Der Lohn für die Reinigung beträgt:

a. bei zweischichtigem Betriebe: für das erste Werkmaß 15 Pfg.
für jedes weitere Werkmaß 5 Pfg.

b. bei dreischichtigem Betriebe: für das erste Werkmaß 20 Pfg.
für jedes weitere Werkmaß 5 Pfg.

c. für einen Wechsel-, Lagerschrauben- u. Hebevorrichtungen
Reinigungstermin für jeden Meter 10 Pfg.

d. bei einer Reinigungstermine je nach Größe 20-60 Pfg.

e. bei den Fangzügen der Wechselventile für den Meter 20 Pfg.

f. bei Gehäuseventilen für den Meter 15 Pfg.

g. bei Tellerventilen für den Meter 20 Pfg.

III. § 18 soll zu lesen: der Lohn für das Ausbrennen beträgt:

a. bei zweischichtigem Betriebe für das erste Werkmaß 50 Pfg.
für jedes weitere Werkmaß 10 Pfg.

b. bei dreischichtigem Betriebe für das Werkmaß Arbeitszeit 50 Pfg.

Das Reinigen des Kessels (§ 10 Abs. 1 Satz 2) ist in diesen Lohnen bereits inbegriffen.

IV. Im Abs. 1 des § 19 ist zu streichen das Strafgeld von 4 M. 40 Pfg. zu setzen.

V. Im § 22 heißt es Halle das Strafgeld von 1 M. eine Ordnungsstrafe von 10 Pfg.

VI. § 25 kommt in Wegfall.

VII. Die §§ 26, 27 und 28 werden §§ 25, 26 und 27.

B. Diese Vorschrift tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
15	—		Rechnungen

mit dem Beisitzenden des Stiftungsausschusses Herrn Ministerialdirektor A. Miller
fest zur Kenntnis genommen.

Stadtrat Neuburg a. Donau

Mayer

Latteier

44

No. 3.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 18. Februar 1924

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. rechtsk. Bürgermeister Mayer,
II. Bürgermeister M. Graßl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann	Göttl
Lipold	Hambel
Häring Dr. L.	Herlet
Heiß	Herrmann
Schorer	Frau Hertlein
Jaggmann	Metzger
Bachmeier	Härtl
Fehn	Feyerlein
Trennmel	Hees

3. Regierungsbaumeister Latteier

45